



Arbeitsgemeinschaft  
Tabakprävention Schweiz

Association suisse pour  
la prévention du tabagisme

Associazione svizzera per  
la prevenzione del tabagismo

## Medienmitteilung

Bern, 25. November 2021

# Snus: Verpackungen verstossen gegen das Gesetz

**Snus wird in der Schweiz in Verpackungen verkauft, die ungenügende Warnhinweise betreffend die gesundheitlichen Gefahren tragen. Die Produkte verstossen systematisch gegen die Tabakverordnung. Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz fordert, dass diese Produkte unverzüglich aus den Verkaufsregalen entfernt und Sanktionen gegen die Hersteller und die Händler verhängt werden.**

Snus sind Tabakprodukte zum oralen Konsum, deren Verkauf 1995 in der Schweiz verboten wurde. 2019 entschied das Bundesgericht, es fehle eine gesetzliche Grundlage für ein solches Verbot. Seither ist der Verkauf in der Schweiz wieder erlaubt. In der EU (ausser Schweden) ist der Verkauf seit 1992 verboten. Nach Ansicht des Bundesamtes für Gesundheit BAG bergen Snusprodukte Gesundheitsrisiken: Snus macht schnell abhängig, erhöht das Risiko für Speiseröhrenkrebs und steigert das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.

In jüngster Zeit wird der Markt neben Snus auch von «Nikotinbeutel» überschwemmt, die wie Snus aussehen, aber keinen Tabak enthalten. Die Verpackungen beider Produkte sind häufig faktisch identisch und kaum erkennbar. Auch Nikotinbeutel bergen Gesundheitsrisiken.

## Verpackungen, die gegen die Tabakverordnung verstossen

Snus wird in runden Schachteln verkauft. Man findet sie in den Geschäften üblicherweise gleich neben den Zigaretten. Da Snus Tabak enthält, fallen sie unter die Bestimmungen der Tabakverordnung (TabV): Gesundheitswarnungen müssen gemäss TabV auf dem sichtbarsten Teil der Verpackung angebracht werden, d.h. der Vorderseite. Der Warnhinweis muss zudem 35% der Fläche einnehmen. Folgendes Beispiel zeigt einen Verstoß gegen diese Bestimmung:



Abb. 1: Verpackung von Snus der Marke Epok, Vorderseite der Schachtel (links) und Rückseite der Schachtel (rechts)

Es ist offensichtlich, dass diese Produkte die Anforderungen nicht erfüllen: Der Warnhinweis befindet sich auf der Rückseite und ist viel zu klein.

### Diese Produkte müssen umgehend aus dem Verkauf genommen werden

Die Unternehmen, die diese Produkte vermarkten, verstossen seit über 2 Jahren gegen die geltende Tabakverordnung. Die Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz (AT Schweiz) fordert den sofortigen Rückzug dieser Produkte aus den Auslagen und die Verhängung von Strafen für die Gesetzesverstösse. AT Schweiz hat ebenfalls die zuständigen Bundesbehörden angeschrieben, deren Aufgabe es ist, einzuschreiten, wenn die Tabakverordnung nicht korrekt angewendet wird.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Wolfgang Kweitel, Public Affairs, [wolfgang.kweitel@at-schweiz.ch](mailto:wolfgang.kweitel@at-schweiz.ch)

Tel. 031 599 10 22